



BESCHLUSS DES SCHULRATES Nr. 05

Am Mittwoch, 27. November 2019 um 15.00 Uhr versammelt sich aufgrund rechtmäßiger Einberufung durch die Präsidentin der Schulrat des Deutschsprachigen Sprachen- und Realgymnasiums Bruneck „Nikolaus Cusanus“ im Sitzungsraum Realgymnasium zur ersten Sitzung im Schuljahr 2019/20.

Der Schulrat ist von der Direktorin mit folgenden Maßnahmen ernannt worden:

Dekret Nr. 1951/32.01 vom 05.10.2017 (Ernennung der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter), Dekret Nr. 1708/32.01 vom 10.09.2019 (Nachernennung Schülervertreter); die Direktorin und die Schulsekretärin gehören von Amtswegen dem Schulrat an.

		Abwesend	
		entschuldigt	unentschuldigt
Präsidentin:	Kaiser Renate		
Direktorin:	Klammer Dr. Anna Maria		
Elternvertreter*innen: <i>Vize-Präsidentin und Vertreterin Landesbeirat Eltern:</i>	Eppacher Maria Theresia		
	Reichegger Paul		
Lehrervertreter*innen:	Bachmann Dr. Gabriela		
	Dorigo Dr. Martina		
	Fenti dott.ssa Maria		
	Gasser Dr. Peter Kaspar		
	Künig Dr. Martin		
	Prader Dr. Karl		
Schülervertreter*innen:	Lüfter Christof		
	Moser Dominik		
	Picchetti Gaia	x	
Personal:	Ladstätter Anita Maria		
<i>Vorsitzende Elternrat:</i>	<i>Di Gallo Dr. Marion *)</i>		
<i>Vorsitzender Schülerrat:</i>	<i>Gremes Lukas *)</i>		
<i>Vertreterin Landesbeirat Schüler:</i>	<i>Basso Linda *)</i>		
<i>Revisoren:</i>	<i>Gastaldelli Dr. Enrico *)</i>		
	<i>Sabbatini Dr. Barbara *)</i>		

*) mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht)

Als Sekretär fungiert Dr. Martin Künig.

Da die Beschlussfähigkeit gegeben ist und nach Erfüllung der Förmlichkeiten gemäß Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, erklärt die Präsidentin die Sitzung für eröffnet.

Kriterien und Grenzen für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten seitens der Schulführungskraft: Anpassung der internen Regelung über Ökonomatsausgaben

Sprachen- und Realgymnasium Bruneck „Nikolaus Cusanus“
Beschluss des Schulrates Nr. 05 vom 27.11.2019

Betreff: **Ergänzung der Kriterien und Grenzen für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten seitens der Schulführungskraft: Anpassung der internen Regelung über Ökonomatsausgaben**

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung (Mitbestimmungsgremien der Schulen);
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 (Autonomie der Schulen);
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38 vom 13.10.2017 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesberufsschulen der Autonome Provinz Bozen in geltender Fassung);
- in das Dekret Nr. 1951/32.01 vom 05.10.2017 (Ernennung der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter) und Nr. 1708/32.01 vom 10.09.2019 (Nachernennung der Schülervertreter), mit welchen der Schulrat dieser Schule ernannt worden ist;
- in den genehmigten Finanz- und Investitionsplan 2019;
- in die Beschlüsse des Schulrates Nr. 07 vom 23.10.2014 (Kriterien und Grenzen für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten seitens des/der Direktors/in und Delegation und Ermächtigung an den/die Direktor*in) und Nr. 06 vom 21.05.2015 (Ergänzung der Kriterien und Grenzen für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten seitens des/der Direktor*in: Interne Regelung über Ökonomatsausgaben);
- in das Landesgesetz Nr. 2 vom 21.01.1987, Art. 27;
- in das Landesgesetz Nr. 37 vom 16.10.1992 (Neue Bestimmungen über die Vermögensgüter im Schulbereich);
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 23.01.1998, Nr. 3 und Dekret des Landeshauptmannes vom 13.12.2001, Nr. 82 (Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol);
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 07.01.2008, Nr. 2 und Dekret des Landeshauptmannes vom 24.10.2019, Nr. 25 (Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten);
- in den genehmigten Dreijahresplan 2020/21 bis 2022/23;
- in die Schulordnung;
- in die einschlägigen Beschlüsse des Lehrerkollegiums;
- in die Mitteilung des Deutschen Schulamtes, Bozen – Amt für Schulfinanzierung vom 23.10.2013, Prot. Nr. PJ/32.01.01/594413 (Vergabetätigkeit – Ökonomatsausgaben...);

Nach Einsicht

- in den Artikel 27 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 27, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgesehen sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie besitzen;
- in den Artikel 29 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 47, die Verfahren, die Betragsbegrenzungen und die Bestimmungen über die Kundmachungen für öffentliche Ausschreibungen anwenden, die in Artikel 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, und in der entsprechenden Durchführungsverordnung (D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung), enthalten sind,

- in den Absatz 2 des Artikels 6/ter, des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Vereinbarungen laut Absatz 1 des Artikels 6/ter des L.G. Nr. 17/1993, anzuwenden oder sich auf die von denselben Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter, welche im Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle fungieren, zu berufen; diese Vorgangsweise findet im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen und im Sinne des D.LH. Nr. 25/95, in geltender Fassung, Artikel 3, Absatz 5, auch bei eventuellen Konventionen und Rahmenabkommen des CONSIP und bei den von staatlichen Stellen (z.B. CONSIP) festgelegten Richtpreisen Anwendung,
- in den Absatz 3 des Artikels 6/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass die Schulen das telematische Ankaufssystem des Landes verwenden müssen,
- in den Absatz 1/bis des Artikels 6/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass das telematische Ankaufssystem unter anderem auch bei Ökonomatsausgaben von mäßigem Betrag, unter welchen man Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen versteht, die, nach Abzug der Mehrwertsteuer, den Wert von 1.000,00 Euro erreichen oder darunter liegen, fakultativ genutzt werden kann und in die diesbezügliche Durchführungsverordnung, in den Artikel 12, Absatz 1 Buchstabe c) des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher ausdrücklich als Ökonomatsausgaben, jene Ausgaben bzw. Zahlungen vorsieht, welche eine mäßige Höhe aufweisen, die erforderlich sind, um die funktionalen Anforderungen der Verwaltung umgehend und rasch zu erfüllen und in den Absatz 3, welcher ausdrücklich vorsieht, dass für die Ökonomatsausgaben laut Artikel 12, Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 1 und Buchstabe c), die nach Abzug der Mehrwertsteuer bei einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro liegen, das telematische Ankaufssystem laut Artikel 6/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, fakultativ genutzt werden kann,
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 295 vom 17. März 2015, durch welchen der Artikel 12 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, aufgrund folgender Notwendigkeit und Begründung neu geregelt wurde: „für notwendig erachtet, die Kassendienste zu aktualisieren und die Waren- und Leistungstypologien festzulegen, für welche Ökonomatsausgaben zugelassen sind, die es ermöglichen, den funktionalen Anforderungen der Landesverwaltung rasch und flexibel gerecht zu werden“, eine Notwendigkeit, die besonders auch auf den eigenen Schulbetrieb zutrifft,
- in den Absatz 4 des Artikels 12 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass Ökonomatsausgaben nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen unterliegen,
- in den Absatz 4 des Artikels 11 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei besonderen und begründeten dienstlichen Erfordernissen, bei den Ökonomatsausgaben, die Anwendung von Zahlungsformen ermächtigt werden kann, die von einem Bankkontokorrent vorgesehen sind,
- in den Artikel 16 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung, welcher die Errichtung eines Ökonomatsfonds,
- in die Entscheidung Nr. 10/2010 der „Autorità di vigilanza sui contratti pubblici...“, welche vorsieht, dass die Ökonomatsausgaben, um als solche zu gelten, in standardisierter Form von den Vergabestellen mit einer entsprechenden internen Regelung vorzusehen sind, in welcher die Güter und Dienstleistungen nicht erheblichen Ausmaßes (geringfügige Ausgaben), die notwendig sind, um die sofortigen und funktionalen Bedürfnisse der Körperschaft zu decken, detailliert aufzulisten sind, weiters muss diese Regelung jene Ausgaben vorsehen, welche über den Ökonomatsfond abgewickelt werden können und deren maximale wirtschaftliche Grenze, die jährliche finanzielle Dotierung der dem Ökonomatsfond zugewiesenen Mittel und die Regelung, wie diese Ausgaben liquidiert bzw. ausbezahlt werden,
- in den Absatz 2 des Artikels 28 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung, welcher unter anderem vorsieht, dass der Schulrat die Festlegung der Kriterien und den Rahmen für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten seitens des Schuldirektors oder der -direktorin vornimmt;

Nach Feststellung, dass

- die Geschäftstätigkeit seitens des Schulrates bzw. seitens des/der Direktor/in den Grundsätzen der Effizienz, Effektivität, Verteilungsgerechtigkeit und Objektivität verpflichtet ist. Beim Einsatz der finanziellen Ressourcen der Schule sind folgende Kriterien zu beachten:
 - o Übereinstimmung mit den Zielen der Schulen (Prioritäten)
 - o Nutzen für den Unterricht oder für die Schule als Ganzes
 - o Breitenwirkung (die Ausgabe dient möglichst vielen Angehörigen der Schule)
 - o Sicherheit, dass die Ausgabe wirklich nutzbringend angewandt wird

Festgestellt, dass

- diese interne Regelung über Ökonomatsausgaben dem Grundsatz der Effizienz folgend, welcher Grundsatz und Erfolgsmaßstab jeglichen Verwaltungshandelns im Sinne des Artikels 97 der Verfassung der Republik Italien „gute Führung der Verwaltung“ sein muss, gegenwärtig eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, welche zum Inhalt den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen bis zu einem Höchstwert von 1.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, haben, darstellt, da Ökonomatsausgaben im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften, nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge) unterliegen und Ökonomatsausgaben nicht obligatorisch über das telematische Ankaufssystem des Landes abgewickelt werden müssen und zudem die Landesregierung durch den eigenen Beschluss Nr. 295 vom 17. März 2015 ausdrücklich eine Regelung über Ökonomatsausgaben geschaffen hat, sodass die Verwaltung ihre funktionalen Anforderungen umgehend und rasch erfüllen kann.

Nach Anhören der Erläuterungen der Direktorin;

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit:

1. folgende Kriterien und Grenzen für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten seitens der Schulführungskraft „pro tempore“:

a) *Einhebung von Schülerbeiträgen zu Lasten der Schüler/innen bzw. deren Eltern für schulbegleitende Veranstaltungen:*

Dem/Der Direktor/in wird die Festsetzung von Schülerbeiträgen für die Organisation und Abwicklung der schulergänzenden und schulbegleitenden Veranstaltungen delegiert.

Der/Die Direktor*in:

- genehmigt aufgrund der vom Schulrat im Dreijahresplan festgelegten Kriterien die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und setzt die einzuhebenden spendendeckenden Beträge fest und kann diesbezügliche Beiträge gewähren;
- setzt bei Verlust und Beschädigung von Schuleigentum (Bücher, Lehrmittel, Schulinrichtungen, usw.) durch Schüler*innen die jeweilige Entschädigungshöhe zu Lasten des/der Schüler*in bzw. dessen/deren Eltern fest;

b) *Liefer- und Dienstleistungsverträge:*

Im Rahmen des genehmigten Budgets für das jeweilige Finanzjahr ist der/die Direktor*in befugt, unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung folgender Kriterien die notwendigen Ankäufe und Dienstleistungen durchzuführen:

- Lieferungen, Arbeiten, Dienstleistungen, die als Einheit anzusehen sind, dürfen nicht künstlich in mehrere Lose aufgeteilt werden.
- Die Angebote bedürfen der schriftlichen Form. Direktvergaben können gemäß Landesgesetz Nr. 3/2019 bis zu einem Betrag von € 150.000,00 getätigt werden.
- Die Wahl der Vertragspartner erfolgt aufgrund der Preisangemessenheit, wobei neben dem Preis auch die Qualität des Produktes oder der Dienstleistung sowie der Organisations- und Zeitaufwand für die Verwaltung zu berücksichtigen sind. Der Schule steht es frei, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung folgend, mehrere Kostenvoranschläge einzuholen.
- Die Angebote müssen vom Verfahrensverantwortlichen hinsichtlich der Preisangemessenheit begutachtet werden.
- Für die Vertragstätigkeit und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung kommen folgende Grundsätze zu Anwendung:
 - a) bei leicht verderblichen Waren erfolgt der Ankauf bei dem für die Schule am günstigsten gelegenen Geschäft oder bei jenem, welches das gesamte erforderliche Warensortiment führt.
 - b) Reparaturen an Maschinen und Gerätschaften werden grundsätzlich von jenen Firmen durchgeführt werden, bei denen der Ankauf erfolgt ist, wobei der einzige Kostenvoranschlag genügt.
 - c) für das gute Funktionieren von größeren Maschinen ist es sinnvoll, zeitbegrenzte Wartungsverträge abzuschließen, und zwar bei jenen Firmen, welche dieselben geliefert haben.

c) Sponsorbeiträge:

Die zu erfüllenden Bedingungen von Seiten der Schulverwaltung müssen mit den didaktisch-pädagogischen Prinzipien des Dreijahresplans vereinbar sein und dürfen die freie Finanzgebarung nicht behindern.

d) Werkverträge mit Experten für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten:

- Die Schule kann Werkverträge mit schulexternen Personen abschließen, die den Regelunterricht unterstützen oder die für schulergänzende Initiativen oder Rahmenveranstaltungen erforderlich sind. Der Einsatz von Gastreferenten ist auch bei Projekttagen außer Haus möglich.
- Der Einsatz von Gastreferenten/Experten ist gebunden an den Dreijahresplan bzw. an die erzieherischen, fachlichen und didaktischen Ziele der Schule. Im Besonderen gerechtfertigt ist der Einsatz von schulexternem Personal zu innovativen didaktisch-pädagogischen Vorhaben oder für die Realisierung von Projekten, die besonderer fachlicher Anforderungen bedürfen.
- Gastreferenten oder Fachleute dürfen nur dann beauftragt werden, wenn die Tätigkeit durch schuleigenes Personal nicht zu leisten ist.
- Gemäß Vereinbarung im Dreijahresplan ist der/die Direktor*in ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsmittel Werkverträge abzuschließen. Vorrang haben jene Gastreferate, die bereits im Dreijahresplan oder in den Jahresplänen der Klassenräte eingeplant wurden.
- Der/Die Direktor*in vereinbart die Höhe der Vergütungen mit den Experten, welche für die Durchführung besonderer Tätigkeiten und Unterrichtseinheiten verpflichtet werden sollen. Bei Experten, die nicht von der Landesverwaltung aufgrund eines abhängigen Dienstverhältnisses entlohnt werden, müssen bei der Festlegung der Vergütungssätze die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung vom 30.01.2018, Nr. 79 eingehalten werden. Für Referenten mit besonderer Qualifikation, welche höhere Vergütungen, als die in den genannten Beschlüssen festgelegten, verlangen, müssen vom Schulrat mit begründetem Beschluss genehmigt werden.
- Der/Die Direktor*in beauftragt den Gastreferenten auf Antrag eines Fachlehrers oder Projektleiters. Die Bezahlung erfolgt nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen.

- Die zuständigen Projektleiter, Lehrpersonen bzw. der/die Direktor*in unterschreiben für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages auf den einzelnen Rechnungen die Richtigkeit der Ausgabe.
2. die Anlage A, welche wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses des Schulrates ist und die Ökonomatsausgaben der Schule sowie Richtlinien zu deren Verwaltung festlegt, zu genehmigen, mit dem Ziel es der Schule zu ermöglichen, den sofortigen und funktionalen Bedürfnissen, rasch und flexibel gerecht zu werden;
 3. die jährliche finanzielle Dotierung des Ökonomatsfonds mit Euro 50.000,00 festzulegen und die finanzielle Dotierung der Ökonomatskasse im Rahmen des Ökonomatsfonds mit Euro 5.000,00 festzulegen und ausdrücklich die Möglichkeit vorzusehen, wann immer es zweckmäßig erscheint, die Ökonomatskasse bis zum genannten Betrag wieder aufzustocken;
 4. dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf!

Gelesen, genehmigt, gefertigt:

DER SEKRETÄR:

Dr. Martin König



DIE PRÄSIDENTIN:

Renate Kaiser



Anlage A
Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses des Schulrates Nr. 05 vom 27.11.2019

Interne Regelung über Ökonomatsausgaben

Artikel 1 – Gegenstand der Regelung

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der Ökonomatsausgaben, unter welchen man Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen versteht, die, nach Abzug der Mehrwertsteuer, den Wert von 1.000,00 Euro erreichen oder darunter liegen, mit dem Ziel, die entsprechenden Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Artikel 2 – Vereinfachungen

Ökonomatsausgaben unterliegen nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge) und bei Ökonomatsausgaben ist die Nutzung des telematischen Ankaufssystem fakultativ.

Artikel 3 – Auflistung der Ökonomatsausgaben

Als Ökonomatsausgaben gelten Ausgaben für:

- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und andere Veröffentlichungen einschließlich Sonderdrucke und Abonnements für Zeitschriften und bei Presseagenturen sowie das Binden von Veröffentlichungen, didaktisches Material jeglicher Art und Ähnliches,
- Drucksorten, Formulare, Schreibwaren und Büromaterial, Bastelmaterial und Ähnliches,
- Zeremoniell, Repräsentationstätigkeiten, Bekundungen und von Gesetzen oder Verordnungen vorgesehene Kundmachungen und Bekanntmachungen, Festakte, Empfänge, institutionelle Beziehungen und Ähnliches,
- Beförderung, Fracht, Spedition, Verpackung, Lagerung, Trägerarbeit und diesbezügliche Ausstattung, Post-, Telefon- und Telegrammgebühren,
- Eintritte, Fahrkarten, Busfahrten, Übernachtungen und Verpflegungen und Ähnliches,
- Dienst- und Arbeitskleidung für die in der einschlägigen Verordnung angeführten Personalkategorien,
- Reinigung, Entwesung, Entsorgung von Sondermüll und ähnliche Dienste, Bewachung, Beleuchtung und Beheizung von öffentlichen Gebäuden sowie Lieferung von Gas, Wasser und Strom, einschließlich der jeweiligen Anschlussgebühren,
- Ankauf und Reparatur von Möbeln, Fotokopiergeräten, Klimaanlage, Diebstahlsicherungsrichtungen und ähnlichen Gerätschaften, Maschinen, Material und Geräten für Büros, Druckerei-, Vervielfältigungs-, Film- und Fotografiebedarf, Anfertigung von Drucken und Mikrofilmen, Ankauf und Wartung von Fernsprech-, Fernseh- und Tonverstärkeranlagen, Kanzleibedarf und Wertzeichen,
- Außerordentliche Reinigungsarbeiten, Schädlingsbekämpfung und den entsprechenden Ankauf von Material zur Entsorgung von Sondermüll und Ähnliches,
- Betrieb der technischen, wissenschaftlichen oder Forschungslabors, Reparatur, Wartung, Miete und Unterstellen von Kraftfahrzeugen, Ankauf von Ersatzteilen, Treib- und Schmierstoffen,
- Lebensmittel, Geschirr, Küchengeräte, Ausstattungsgegenstände und Sonstiges für Heime, Schulen, Kindergärten und Berufsbildungseinrichtungen sowie für Weiterbil-

dungskurse für das Personal, Pflichtversicherungen, Lebensmittelvorräte für die Schulausspeisungen,

- Bau- und Dienstleistungen sowie Lieferungen, für welche die Ausführung in Regie von den einschlägigen Gesetzen vorgesehen ist,
- Verpflegungs-, Wäscherei-, Verkehrsversorgungs- und Versicherungsdienstleistungen,
- Ausgaben für Ankäufe, die ausschließlich über den „e-commerce“ (Internet) getätigt werden können,
- Ausgaben, für die es notwendig ist, bestimmte Kassenvorschüsse zu entrichten,
- Ausgaben für dringende Erfordernisse, um den laufenden Bedarf des Lehr- und Verwaltungsbetriebes der Schule zu decken.

Artikel 4 – Verwaltungstechnische Abwicklung von Ausgaben über den Ökonomatsfond

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt im Sinne des Artikels 16 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung.

Die Zahlung der Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt, aufgrund geeigneter Beweisunterlagen und/oder ordnungsgemäßer Belege (Kassenzettel und Quittungen), durch eine Banküberweisung oder mit Barzahlung zugunsten des Gläubigers:

- für die Deckung von Ausgaben des laufenden Betriebsbedarfs;
- in Fällen, in welchen Barzahlungen notwendig sind.

Dabei sind die einschlägigen staatlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, welche die Barzahlungen regeln.

Die Zahlung der Ökonomatsausgaben mittels Benutzung einer Kreditkarte ist erlaubt, falls es nicht möglich ist, die Ausgaben für Studienreisen, Seminare und Tagungen im Ausland auf ordentlichen Weg zu tätigen.

Artikel 5 – Weitere Bestimmungen

Weiters kann die Schule Lieferungen und Dienstleistungen, welche über Konventionen und Rahmenabkommen des telematischen Ankaufssystems des Landes, der CONSIP oder für welche CONSIP Richtpreise festgelegt hat, unter den folgenden Voraussetzungen in vereinfachter Form als Ökonomatsausgaben abwickeln:

1. die Güter oder Dienstleistungen werden bei einem anderen Vertragspartner zu einem günstigeren Preis angekauft,
2. die Mindestabnahmezahl der Güter oder Dienstleistungen über die Rahmenabkommen oder Konventionen sind zu hoch für den Bedarf der Schule,
3. die Qualität der Güter und Dienstleistungen entspricht nicht den Bedürfnissen der Schule,
4. in Ausnahmefällen bei Dringlichkeit, wenn der ordnungsgemäße Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule beeinträchtigt wird.

